

## **Bekanntmachung**

### II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Bosau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23. Juni 2008 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 08. Juli 2008 folgende II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bosau erlassen:

#### **Artikel 1**

§ 8 (Ständige Ausschüsse) Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse werden gebildet:

a) **Hauptausschuss**

**(zugleich als Finanzausschuss und als Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung)**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder der Gemeindevertretung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Mitglied ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse und Kontrolle der Umsetzung der von der Gemeindevertretung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Gemeindeverwaltung gem. § 45 b GO, Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Feuerwehrwesen, Prüfung der Jahresrechnung

b) **Sozial-, Schul-, Kultur- und Jugendausschuss**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

davon bis zu 4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können sowie für Schulangelegenheiten je 1 Vertreter oder 1 Vertreterin der Gemeinden Nehms, Seedorf und Travenhorst (gem. Vereinbarung vom 24.01.1980).

Die Meinungen der Vertreterinnen und Vertreter gelten als Empfehlung, die bei der Entscheidungsfindung des Ausschusses berücksichtigt werden sollen, in folgenden Angelegenheiten:

- a) Beratung des Haushaltes
- b) Planung von Schulbauvorhaben
- c) Auswahl des Schulleiters

Aufgabengebiet:

Sozialwesen, Wohnungswesen, Gesundheitswesen, Jugendarbeit und Seniorenbetreuung, Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sports.

### c) **Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

davon bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Verkehrs- und Bauwesen, Umweltschutz und Planungsrecht

### d) **Wirtschafts- und Tourismusausschuss**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

davon bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Förderung der Wirtschaft und des Tourismus

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.

Im Sozial-, Schul-, Kultur- und Jugendausschuss, im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss sowie im Wirtschafts- und Tourismusausschuss können als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung der zusätzlichen Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO für die vorgenannten Ausschüsse.

## **Artikel 2**

§ 8 Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

### b) **Wahlprüfungsausschuss**

Zusammensetzung:

4 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet: Vorprüfung der Gültigkeit von Wahlen

### **Artikel 3**

§ 14 erhält folgende Fassung:

#### **Verträge mit Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und bürgerlichen Ausschussmitgliedern**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie nach einem feststehenden Tarif abgeschlossen werden oder wenn ihr Wert 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,00 Euro nicht übersteigt. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der VOL/VOB oder Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 Euro hält.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Die II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bosau tritt am 23. Juni 2008 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 08. Juli 2008 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hutfeld, den 09. Juli 2008

Az.: I 020-610

-LS-

Gemeinde Bosau  
- Der Bürgermeister -  
gez. Mario Schmidt